

Der rechtliche Rahmen der nachhaltigen Beschaffung

**Marc Steiner,
Bezirksgerichtspräsident,
ab Januar 2007 Richter am
Bundesver-waltungsgericht, Aarau**

Zürich 30. November 2006

1

Rechtlicher und politischer Rahmen I

Government Procurement Agreement (GPA)

Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB) vom 16. Dezember 1994 als Teilelement der marktwirtschaftlichen Erneuerung

Neue Bundesverfassung (Nachhaltigkeit als Staatsziel besonders betont)

Zürich 30. November 2006

2

Rechtlicher und politischer Rahmen II

Binnenmarktgesetz (BGBM) vom 6. Oktober 1995 als
Teilelement der marktwirtschaftlichen Erneuerung

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche
Beschaffungswesen (IVoeB) vom 25. November 1994

Kantonales Vergaberecht

Rechtlicher und politischer Rahmen III

**Binnenmarkt und Umweltschutz: Art. 3 Abs. 2
BGBM in der Fassung vom 6. Oktober 1995**

Als überwiegende Interessen fallen insbesondere in
Betracht:

- a) der Schutz von Leben und Gesundheit von Mensch,
Tier und Pflanzen
- b) der Schutz der natürlichen Umwelt
- c) ...
- d) sozialpolitische und energiepolitische Ziele

Nachhaltigkeit im

Rahmen der Preis/Kosten

Gewichtung der Subkriterien

Kostenanalyse
- Preis/Kostenanalyse 60 Prozent des Kriteriums Kosten

Lebenswegkosten / Betriebskosten 40 Prozent des Kriteriums Kosten

(vgl. den Entscheid der Eidg. Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen vom 26. Juni 2002 in Sachen B. AG gegen Gruppe Rüstung [BRK 2002-004], in: VPB 66.86, E. 4b)

Ökologische Produktkriterien

und deren Einbettung in die

- Technische Spezifikationen (Art. VI GPA;
Dogmatik

des Beschaffungsrechts
- Zuschlagskriterium Umweltverträglichkeit (Art. 21 Abs. 1 BoeB) bzw. Nachhaltigkeit (Art. 13 lit. f IVöB i.V.m. § 32 Abs. 1 VRöB)

Ökologische Vorgaben als technische Spezifikationen I

Die Rekurskommission geht davon aus, dass die öffentliche Vergabebehörde als Auftraggeberin grundsätzlich frei darüber bestimmen können muss, welche Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen sie benötigt und welche konkreten Anforderungen sie bezüglich Qualität, Ausstattung, Service etc. stellt, was also im einzelnen Gegenstand und Inhalt der Submission ist (VPB 66.38, E. 5).

Zürich 30. November 2006

7

Ökologische Vorgaben als technische Spezifikationen II

Stadt Zürich: In der Praxis wird der Aspekt der Ökologie regelmässig nicht als Zuschlagskriterium angewendet. Die strengen ökologischen Anforderungen ... fliessen ... in den Inhalt der Submission ein. Anbietende, die den im Leistungsbeschrieb formulierten ökologischen Anforderungen nicht genügen, werden vom Vergabeverfahren ... ausgeschlossen, ... (Antwort des Stadtrats vom 16. April 2003 auf das Postulat Diem und Bärtschi vom 20. November 2002)

Zürich 30. November 2006

8

Ökologische Aspekte im Rahmen der Ermittlung des günstigsten Angebots III

European Commission, Buying green! A handbook on
environmental public procurement, 2004, S. 33

There may be a link between requirements in the technical specifications. As a contracting authority, you can decide that any product performing better ... Can be granted extra points. Therefore, it could be possible to translate all technical specifications into award criteria.

Zürich 30. November 2006

11

Zwischenergebnis

Der ökologischen Beschaffung stellen sich, soweit sie mittels technischer Spezifikationen und des Zuschlagskriteriums Umweltverträglichkeit umgesetzt wird, weniger rechtliche Hindernisse in den Weg als gemeinhin angenommen wird. Die nachhaltige Beschaffung liegt namentlich angesichts der Entwicklung des europäischen Vergaberechts immer mehr im Trend.

Zürich 30. November 2006

12

Weitere ökologische

Aspekte

- Ausschluss wegen Verletzung umweltschutzrechtlicher Bestimmungen (z.B. durch Verletzung von Auflagen, Zeitdauer)
- Umweltmanagementzertifikat (mit Bezug zur Leistung) als Eignungskriterium
- Ausdrücklicher Hinweis, dass ökologische Variante erwünscht ist

Widerruf des Zuschlags Kanton Bern

Abs. 1: Widerruf der Zuschlagsverfügung insbesondere wenn die Zuschlagsempfängerin oder der Zuschlagsempfänger ...
(Art. 8 OBG vom 11. Juni 2002)

lit. f: die Einhaltung der schweizerischen und bernischen Umweltschutzgesetzgebung im Rahmen der Produktion nicht gewährleisten kann, ...

Abs. 2: In schwer wiegenden Fällen kann die Auftraggeberin den Zuschlagsempfänger zusätzlich für eine Dauer von bis zu fünf Jahren von künftigen Vergabeverfahren ausschliessen.

Verzicht auf eine gesetzliche Grundlage für den Ausschluss

von Anbietern Kanton Zürich

Bei der Aufhebung des interkantonalen Rechts hat der Regierungsrat Zürich dem Kantonsrat mit Antrag vom 23. Juli 2005 die Streichung des Ausschlussgrundes gemäss § 26 Abs. lit. f SVO beantragt, wonach Anbieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, die sich bei der Produktion nicht an Vorschriften über den Umweltschutz halten, die mit denjenigen am Ort der Ausführung vergleichbar sind.

Zürich 30. November 2006

15

Gesetzliche Grundlage für die Berücksichtigung echt

vergabefremder Aspekte?

Beispiel: Umweltschutz oder andere Aspekte als zusätzliche, echt vergabefremde Gesichtspunkte de lege ferenda?

Beispiel: Umweltmanagementzertifikat ohne Bezug zur nachgefragten Leistung

(vgl. Art. 26 der neuen Richtlinie EG 2004/18/EG vom 31. März 2004)

Zürich 30. November 2006

16

Mindeststandards bei Beschaffung von Produkten im

Ausland
ILO-Kernabkommen als Mindeststandard?

Umweltrechtlicher Mindeststandard in Form von
technischen Spezifikationen (Herstellungsbe-
dingungen)?

Umweltschutzgesetzgebung am Herkunftsort als
Mindeststandard?

Umweltschutzabkommen als Mindeststandard?

Zürich 30. November 2006

17